



Satzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen HSV 90 Waren e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Waren (Müritz).
- (3) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die Handball und andere Sportarten als Breiten-, Freizeit und Wettkampfsport betreiben.
- (4) Der Verein ist unter Nr. 33 im Vereinsregister des Amtsgerichts Waren (Müritz) registriert

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ergebnisses seiner Tätigkeit sind auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, ethischer und sportlicher Interessen seiner Mitglieder gerichtet. Er ist parteipolitisch Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Ziele, Aufgaben und unabhängig.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Erfassung von Sportlern sowie Sportfreunden im Müritzkreis, die den Handballsport und andere Sportarten betreiben oder unterstützen.

Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) Planmäßige Pflege und Förderung von Körperübungen, insbesondere des Handballsports, als Beitrag zur Gesunderhaltung und Kräftigung sowie zur Freizeitgestaltung, Geselligkeit und Jugenderziehung für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts.



HSV 90 Waren e.V.

Handball-Sport-Verein

- b) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber dem Landessportbund und dem nationalen Handballbund.
- c) Unterstützung der Breitenentwicklung, besonders des Kinder- und Jugendsports im Handballverein, aber auch außerhalb der organisierten Mitgliedschaft.
- d) Veranstaltungen von Meisterschaften und Pokalspielen sowie Sport- und Spielfesten.
- e) Förderung der Qualifikation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes der Trainer und Übungsleiter sowie der Kampf- und Schiedsrichter.
- f) Sicherung und Förderung sportlicher Talente für das Handballspiel und deren Unterstützung für einen freiwillig gewählten Weg in Repräsentativmannschaften des Landes und des nationalen Handballs.
- g) Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung entsprechend den internationalen Bestimmungen und denen des Nationalen Handballbundes sowie Wahrung der sportlichen Disziplin und Fairness.
- h) Wahrung des Disziplinar- und Strafrechts innerhalb des Handballverbandes Mecklenburg-Vorpommern und gegen den ihm angehörenden Vereine.
- i) Klärung von Streitfällen, insofern sie nach der Satzung in die Befugnis des Vereins fallen und zwischen seinen Mitgliedern auftreten.
- j) Durchsetzung von Maßnahmen, die das Handballspiel in gesundheitlichen und umweltfreundlichen Formen gestattet.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der HSV 90 Waren e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Handballs und anderer Sportarten gemäß der Satzung im Verein sowie des Breitensports verwandt werden.
- (3) Der Verein darf keine anderen als in § 2 der Satzung aufgeführte Zwecke verfolgen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des jeweiligen Folgejahres.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle Personen werden, die Interesse am Handballsport und anderen Sportarten haben. Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft können Förderer des Vereins eine Fördermitgliedschaft erwerben.
- (2) Über den schriftlich an den Vorstand zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft (Voll /Fördermitgliedschaft) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Einer Begründung bedarf die Vorstandsentscheidung weder bei Aufnahme, noch bei Ablehnung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Teilnahme am regelmäßigen Wettkampf und Trainingsbetrieb ist für Fördermitglieder des Vereins ausgeschlossen. Ansonsten gelten sämtliche Rechte und Pflichten wie für Voll-Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn ein Mitglied aus dringenden Gründen mehr als ein halbes Jahr nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen kann. Während einer ruhenden Mitgliedschaft besteht keine Beitragspflicht.
- (5) Sowohl die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr, als auch die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen ergibt sich aus einer gesonderten Beitragssatzung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.



HSV 90 Waren e.V.

Handball-Sport-Verein

- (2) Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Eine Kündigung ist zum 30.06. bzw. 31.12. möglich und bedarf der Schriftform.

§7

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des Vereins nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei größeren Verstößen gegen satzungsmäßige Pflichten trotz wiederholter Ermahnungen. Folgt der Betroffene einer Anhörung unentschuldigt nicht, kann der Ausschluss ohne Anhörung erfolgen.
- (2) Der Ausschuss erfolgt automatisch, wenn eine Mitgliedschaft mehr als zwei Jahre ruht oder wenn ein Beitragsrückstand trotz Ermahnungen von mehr als zwei Jahren besteht.

§8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- Sportanlagen und Geräte des Vereins zu nutzen.
 - An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - An Trainings- und Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
 - Beschwerde über das Verhalten von Mitgliedern des Vereins und des Vorstandes einzulegen.

§9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Beitragssatzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes anzuerkennen und entsprechend umzusetzen.



§10

Beiträge, Gebühren und Finanzen

- (1) Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge werden in einer Beitragssatzung geregelt

§11

Organe des Vereins

- (1) Die Angelegenheiten des HSV 90 Waren e.V. werden durch die Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung geregelt.

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§12

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat minimal 3 und maximal 6 Mitglieder, die gleichzeitig die Voll-Mitgliedschaft des Vereins haben müssen.
- (2) Der Vorstand wird durch eine offene Wahl gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle Voll-Mitglieder des Vereins. Wählbar sind alle Voll-Mitglieder des Vereins mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre - Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand einem anderen Vereinsmitglied dessen Aufgaben übertragen.
- (5) Zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt vertreten.



HSV 90 Waren e.V.

Handball-Sport-Verein

§13

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission (Rechnungs-/Kassenprüfung) wird alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung offen gewählt.
- (2) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei das 18. und einer das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen.
- (3) Die Aufgabe der Revisionskommission besteht in der Finanzaufsicht.
- (4) Es ist jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen.
- (5) Unangemeldete Kassenprüfungen sind jederzeit zulässig.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt bei Mitgliedermangel sowie bei Nichtstellung des Vorstandes.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Handballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung, sie bedarf einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden.

§16

Dopingvergehen

- (1) Der Verein spricht sich prinzipiell gegen Doping aus.
- (2) Bei vorsätzlichen Dopingvergehen erfolgen Sanktionen durch den Verein.



§17

Mitgliederversammlung

(1) **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre bis zum 30. September statt. Der Vorstand muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung alle Mitglieder durch einfachen Brief oder per Email einladen. Unbeschadet der Regelung des § 15 (3) müssen Anträge von Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(2) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Wenn das Interesse des HSV 90 Waren e.V. es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vorliegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

(3) **Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Voll-Mitglieder des Vereins.

(4) **Beschlussfähigkeit - Wahlen - Beschlüsse**

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst.
- Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Die Abstimmung der Wahlen und die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.



(5) **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme der Kassenberichte und der Kassenführungsberichte
- Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge gem. Beitragsatzung
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten

Die Satzung tritt zum 24.09.2013 in Kraft.